

# Menschenrechtsbildung als Grundlage demokratischer Schulentwicklung

Christian Filko

## Abstract Deutsch

Die Menschenrechte stellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer demokratischen Schul- und Unterrichtskultur dar. Dabei umfasst Menschenrechtsbildung drei Dimensionen: Bildung über, durch und für Menschenrechte. Der Beitrag argumentiert auf Basis der UN-Erklärung zur Menschenrechtsbildung und des Grundsatzerlasses Politische Bildung, dass insbesondere das Erleben von demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten im Schulalltag durch Partizipation an Entscheidungsprozessen, sprich die Bildung durch Menschenrechte, das Demokratiebewusstsein der Schüler\*innen nachhaltig stärkt. Dementsprechend werden mithilfe eines Modells Möglichkeiten, im Rahmen von demokratischer Schulentwicklung eine Kultur der Menschenrechte zu etablieren, aufgezeigt.

## Schlüsselwörter

Demokratiedidaktik, Demokratiebildung, Menschenrechtsbildung, Politische Bildung, Schulentwicklung, Subjektorientierung

## Abstract English

Human rights represent an essential contribution to the development of a democratic school and teaching culture. In this context, human rights education encompasses three dimensions: Education about, through and for human rights. On the basis of the UN Declaration on Human Rights Education and Basic Decree on Civic Education, this article argues that experiencing democratic co-determination opportunities in everyday school life through participation in decision-making processes, i.e. education through human rights, strengthens students' awareness of democracy in the long term. Accordingly, with the help of a model, possibilities for establishing a culture of human rights within the framework of democratic school development are shown.

## Keywords

Didactics of Democracy, Democratic Education, Human Rights Education, Civic Education, School Development, Subject Orientation

## Zum Autor

Christian Filko, BEd BA MA, Pädagogische Hochschule Wien, Kompetenzstelle für Mehrsprachigkeit, Migration und Menschenrechtsbildung (Ko.M.M.M.)

Kontakt: christian.filko@phwien.ac.at

## 1 Demokratie und Schule – (k)ein Widerspruch

Ausgerechnet die Institution Schule als Ausgangsort demokratischer Bildungsprozesse zu wählen, scheint auf den ersten Blick paradox: Ist nicht gerade die ‚Zwangsveranstaltung‘ Schule, in der die Lernenden meist unfreiwillig, alltagsfern und (lehr)planmäßig mit staatlich vorgegebenem Lehrstoff konfrontiert werden, in ihrem Kern undemokratisch par excellence? Erich Kästner skizziert in seiner Ansprache zum Schulbeginn Anfang der 1970er-Jahre zentrale Charakteristika der Institution Schule, wenn auch überspitzt, sehr treffend:

„Liebe Kinder,

da sitzt ihr nun, alphabetisch oder nach der Größe sortiert. [...] Eure Stunde X hat geschlagen. Die Familie gibt euch zögernd her und weihet euch dem Staate. Das Leben mit der Uhr beginnt und es wird erst mit dem Leben selbst aufhören. Das aus Ziffern und Paragraphen, Rangordnungen und Stundenplan eng und enger sich spinnende Netz umgarnt nun auch euch. [...] Früchtchen seid ihr, und Spalierobst müßt [sic!] ihr werden! Aufgeweckt wart ihr bis heute, und einwecken wird man euch ab morgen. [...] Vom Baum des Lebens in die Konservenfabrik der Zivilisation – das ist der Weg, der vor euch liegt.“ (Kästner 1972, S. 233)

So zutreffend Kästners Beschreibung des Systems Schule auch sein mag, konstruiert sie ein doch recht engstirniges und einseitiges Bild von Schule. Gerade das negativ beschriebene „Einwecken“ der Schüler\*innen in die vorgefertigte „Konservenfabrik der Zivilisation“ (ebd.) eignet sich, um aufzuzeigen, dass die Institution Schule die Aufgabe hat, „[...] die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und

zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen“ (SchOG 1962, §2 Abs. 1). Ein zentraler Bestandteil hiervon ist auch das Kennenlernen von Strukturen und Prozessen sowie das Sich-Eingliedern in diese, wenngleich auch die individuellen Rechte der Schüler\*innen gewahrt werden müssen. Was widersprüchlich klingt, wird im Schulorganisationsgesetz innerhalb eines einzigen Paragraphen als Aufgabe der österreichischen Schule genannt, indem ausdrücklich festgehalten wird, dass die Lernenden „zu [. . .] verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden“ sollen, um „am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken“ (ebd.). Dabei zeigt sich deutlich, dass auch in der hierarchisch organisierten Institution Schule, die Schüler\*innen dazu befähigt werden sollen, sich mit Demokratie und Menschenrechten auseinanderzusetzen, um „in Freiheits- und Friedensliebe“ (ebd.) die Gesellschaft gestalten zu können. Der Politischen Bildung, die als Trägerin der Menschenrechtsbildung fungiert (vgl. Filko 2021, S. 47), kommt bei der Verwirklichung der im Schulorganisationsgesetz festgelegten Aufgaben eine wesentliche Rolle zu (vgl. Europarat 2010, S. 8; BMBF 2015, S. 1; Kirchschräger 2017a, S. 151f.).

## 2 Das Recht auf Menschenrechtsbildung und seine Umsetzung

Um sich für Demokratie und Menschenrechte einsetzen zu können, bedarf es Bildung. Oskar Negt stellt treffend fest, dass „Demokratie die einzige politisch verfasste Gesellschaftsordnung [ist], die gelernt werden muss“ (Negt 2010, S. 13) und verweist damit auf die Wichtigkeit des Wissens über, aber auch des Erlebens von demokratischen Prozessen im Kontext Schule. Bereits 1948 wurde in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) das Recht auf Bildung im Allgemeinen, und das Recht auf Menschenrechtsbildung im Besonderen, festgehalten. Die Bildung muss „auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein“ (United Nations 1948, o.S.). Daraus resultiert das „Recht auf Menschenrechtsbildung“ (Kirchschräger 2017b, S. 34), welches auch in Österreich strukturell im Schulsystem verankert ist. Insbesondere die Politische Bildung kann als wesentlich für die Umsetzung der Menschenrechtsbildung gesehen werden, da beide Disziplinen

eine Art „symbiotische Beziehung führen, in der sie einander nicht nur wechselseitig ergänzen, sondern auch ihre Methoden und Ziele teilen“ (Filko 2021, S. 56).

Abbildung 1: Verankerung Politischer Bildung in Österreich (eigene Darstellung)

(1) Unterrichtsprinzip	(2) Schuldemokratie	(3) Unterrichtsdach
<ul style="list-style-type: none"> <li>• seit 1978, damals keine politische Einigung auf eigenes Unterrichtsfach (vgl. Hellmuth &amp; Klepp 2010, S. 63)</li> <li>• daher: verbindliches Unterrichtsprinzip für alle Unterrichtsfächer auf allen Schulstufen</li> <li>• 2015 grundlegende Überarbeitung und Erweiterung (vgl. BMBF 2015)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Demokratie nicht nur als Herrschafts-, sondern als Lebens- und Gesellschaftsform verstehen (vgl. Himmelmann 2020)</li> <li>• Schulpartnerschaft, Schüler*innenvertretung, Schüler*innenparlament, Mitbestimmung im Schulalltag (vgl. SchUG 1974, Henkenborg 2014, BMBF 2015)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• selten eigenes Fach (nur in Berufsschulen)</li> <li>• meist in Kombination mit Geschichte, Recht, Wirtschaft, ...</li> <li>• 2016 Stärkung der Politischen Bildung durch neuen Lehrplan für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung auf der Sekundarstufe I (vgl. BMBF 2016)</li> </ul>

Politische Bildung wird im österreichischen Schulsystem durch drei Säulen verankert: (1) als Unterrichtsprinzip, (2) als eigenständiges Unterrichtsfach bzw. Teil eines Kombinationsfaches und (3) im Rahmen der Schuldemokratie.

(1) Das Unterrichtsprinzip Politische Bildung entstand 1978 als Kompromisslösung, da keine politische Einigung auf ein eigenes Unterrichtsfach möglich war (vgl. Hellmuth & Klepp 2010, S. 63). Stattdessen wurde Politische Bildung mit dem Unterrichtsprinzip als verbindliches, überfachliches Anliegen festgelegt, das in allen Unterrichtsfächern auf allen Schulstufen – von der Vorschule bis zur Maturaklasse – in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Im Jahr 2015 erfolgte eine grundlegende Überarbeitung und Erweiterung des Unterrichtsprinzips. Einleitend heißt es dazu im entsprechenden Grundsatzlerlass:

„Politische Bildung soll ab dem Eintritt in das Bildungswesen eine Rolle spielen und als Unterrichtsprinzip von Beginn der Schulpflicht an einen zentralen Platz in allen Unterrichtsgegenständen und Handlungsfeldern am Schulstandort – insbesondere im Rahmen der Schuldemokratie – haben. Schule soll ein Ort sein, an dem demokratisches Handeln gelebt wird.“ (BMBF 2015, S. 3)

(2) Neben der fächer- und schulstufenübergreifenden Rolle von Politischer Bildung als Unterrichtsprinzip betont der Grundsatzterlass auch die Rolle der Schuldemokratie, die als zentral für demokratisches Lernen gilt. Demokratiebildung sollte neben der Vermittlung von Wissen vor allem auch Demokratie erlebbar machen. Daher soll Demokratie nicht nur als Herrschaftsform, sondern vor allem auch als Lebens- und Gesellschaftsform vermittelt werden (vgl. Himmelmann 2020, S. 37). Dies erfolgt durch die Säule der Schuldemokratie, die den Schüler\*innen Mitbestimmungsrechte im Schulalltag einräumt und diese durch das Organ der Schüler\*innenvertretung auch institutionell verankert (vgl. BMBF 2015).

(3) Als weitere Säule der Politischen Bildung kann das (Kombinations-)Unterrichtsfach betrachtet werden. Politische Bildung ist nur in den Berufsschulen als eigenständiges Fach verankert und wird in den anderen Sekundarschulen als Kombinationsfach – meist in Verbindung mit Geschichte, Recht oder Wirtschaft – geführt (vgl. Hellmuth 2012, S. 20). Während Politische Bildung in der Sekundarstufe II bereits zuvor stärker verankert war, erfolgte im Jahr 2016 mit dem neuen Lehrplan für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung in der Sekundarstufe I erstmals eine durchgängige curriculare Verankerung von politisch bildenden Inhalten auf allen Schulstufen (vgl. BMBF 2016).

Während in der schulischen Realität Politische Bildung vermutlich vor allem in Form des (Kombinations-)Unterrichtsfaches stattfindet, gilt es besonders die Säule des überfachlichen Unterrichtsprinzips und vor allem jene der Schuldemokratie besonders hervorzuheben, wenn es um Demokratie- und Menschenrechtsbildung geht. Dies zeigt auch das Mehrebenenmodell der Menschenrechtsbildung, welches zwischen Bildung über Menschenrechte (Wissensebene), Bildung durch Menschenrechte (Werte- und Haltungsebene) und Bildung für Menschenrechte (Handlungsebene) differenziert (vgl. United Nations 2011, S. 2; Kirchschräger 2017b, S. 31). Gelingende Menschenrechtsbildung umfasst dabei alle drei Ebenen, wie Oskar Dangl und Doris Lindner passend formulieren:

„Auch für Lernende genügt es nicht, über die Menschenrechte und deren Begründung alters- und entwicklungsgemäß Bescheid zu wissen [. . .]. Lernende sollen Menschen- und Kinderrechte in der alltäglichen (schulischen) Praxis erleben, erfahren und sich selbst als Subjekte ihres Lernprozesses erschließen kön-

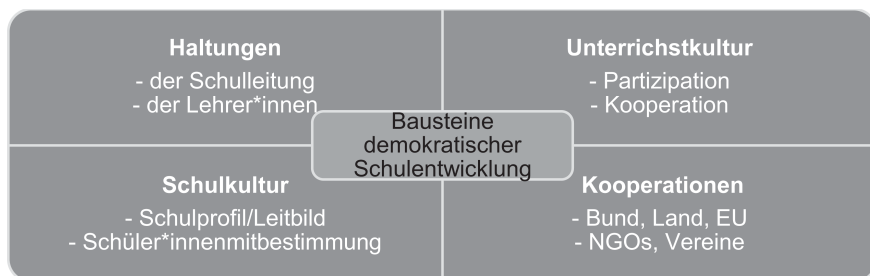
nen, damit es auch zu einem Lernen für und durch Menschenrechte kommt.“ (Dangl & Lindner 2021, S. 10)

Es ist nicht ausreichend, lediglich über Menschenrechte zu lernen, indem ihre Entstehung, Ideengeschichte und zentralen Dokumente unterrichtet werden. Vielmehr benötigt es eines demokratischen Schulsettings, das von Partizipationsmöglichkeiten und Menschenwürde geprägt ist, damit auch Bildung durch Menschenrechte stattfinden kann. Erst durch das Erfahren einer Kultur der Demokratie, des Friedens und der Menschenrechte in der Schule, wird schließlich auch der Einsatz für die eigenen und fremden Rechte im Sinne einer Bildung für Menschenrechte ermöglicht. Diese Sichtweise wird auch durch das Unterrichtsprinzip Politische Bildung gestützt, wo es zur zentralen Säule Schuldemokratie heißt: „Für eine erfolgreiche Umsetzung Politischer Bildung ist die demokratische Gestaltung des Schulalltags eine wesentliche Voraussetzung“ (BMBF 2015, S. 3). Auch Dangl und Lindner messen der demokratischen Schul- und Unterrichtskultur eine wesentliche Rolle bei und schlussfolgern, dass „eine Schulstruktur, die die Mitwirkung der Schüler\*innen zu einem festen Bestandteil der Institution macht“, entscheidend für gelingende Menschenrechtsbildung ist (2021, S. 30).

### 3 Demokratische Schulentwicklung als QMS-Prozess

Da sich Demokratie-Lernen und Menschenrechtsbildung nicht bloß auf kognitive Prozesse im Sinne der Bildung über Menschenrechte reduzieren lassen und einer demokratischen Schul- und Unterrichtskultur bedürfen, gilt es Demokratie- und Menschenrechtsbildung als zentralen Aspekt von Schulentwicklung aufzufassen (vgl. Henkenborg 2014, S. 214). Die aktuell über das neue Qualitätsmanagement für Schulen (QMS) laufende Schulentwicklung bietet den Schulen die Möglichkeit, standortspezifisch Aspekte der Demokratie- und Menschenrechtsbildung im Zuge der Schulentwicklung festzulegen. Insbesondere die im QMS-Prozess zu beschreibenden Werte und Ziele auf Schul-, Unterrichts- und Lehrer\*innenebene bilden eine geeignete Ausgangsbasis für eine demokratische Schulentwicklung. Aus den theoretischen Auseinandersetzungen mit der Menschenrechtsbildung und Politischen Bildung lassen sich vier Ebenen, die als zentrale Bausteine der demokratischen Schulentwicklung fungieren, ableiten:

Abbildung 2: Bausteine demokratischer Schulentwicklung (eigene Darstellung)



Neben der (1) demokratischen Haltung der Schulleitung und der Lehrer\*innen sind insbesondere (2) eine Unterrichtskultur, die partizipative und kooperative Lehr-Lern-Settings ermöglicht, sowie (3) eine demokratische Schulkultur, die sich sowohl im Leitbild als auch im alltäglichen Schulleben zur Mitbestimmung der Schüler\*innen bekennt, zentral. Zudem kommt (4) der Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen öffentlicher und privater Art ebenfalls eine bedeutsame Rolle zu. Auch die Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe) definiert jene Schulentwicklungsprozesse als demokratisch, die sich in mehrdimensionaler Hinsicht abzeichnen. Untenstehend werden die Merkmale demokratischer Schulen laut DeGeDe dargestellt. Die in eckigen Klammern angegebenen Zahlen von [1] bis [4] markieren die Zuordnung der jeweiligen Merkmale zum passenden Baustein demokratischer Schulentwicklung im obig dargestellten Modell. Laut DeGeDe gelten Schulentwicklungsprozesse als demokratisch, in denen die Schulen:

- „die Entwicklung demokratiebezogener Kompetenzen und Haltungen fördern, [2; 3]
- den Diskurs im Sinne der Kinder- und Menschenrechte gestalten, [2; 3]
- die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Schule ernst nehmen, [3]
- die demokratiebezogenen Kompetenzen und kritische Mündigkeit, selbstwirksamkeitsfördernde und kooperative Lernformen etablieren, [2]
- eine lebendige Partizipationskultur gestalten und vielfältige Gelegenheiten zur Mitsprache, Mitgestaltung und Mitbestimmung verankern, [2; 3]
- die Schule für außerschulische Erfahrungen, Herausforderungen und Angebote öffnen und weiter entwickeln [sic!], [4]

- mit vielfältigen Partnern kooperieren und in multiprofessionellen Teams zusammenarbeiten, [2; 4]
- die Förderung der Partizipation von Schüler\*innen an sozialen, gesellschaftlichen und politischen Entscheidungen außerhalb der Schule unterstützen, [4]
- ihren Schulentwicklungsprozess unter Einbeziehung möglichst aller pädagogischen Fachkräfte, der Schüler\*innen und Eltern partizipativ und inklusiv gestalten. [1;4]“ (DeGeDe 2022, o.S.)

Die Auseinandersetzung mit den Merkmalen demokratischer Schulen (DeGeDe 2022) zeigt deutlich, dass insbesondere die Entwicklung einer partizipativen, inklusiven und kooperativen Schul- und Unterrichtskultur sowie eine Orientierung an den Kinder- und Menschenrechten, aber auch außerschulische Kooperationen vielseitiger Art wichtige Bausteine demokratischer Schulentwicklung sind. Dass die Haltung der Lehrpersonen und der Schulleitung – ein bedeutender Bestandteil des obigen Modells – in den Merkmalen demokratischer Schulen der DeGeDe nur einmal implizit thematisiert wird, verweist auf die Notwendigkeit genau diesen Aspekt zum Ausgangspunkt von demokratischer Schulentwicklung zu nehmen. Entsprechende gesetzliche Grundlagen, die „das Schulwesen als gemeinsame Aufgabe von Lehrer/innen, Schüler/innen und Erziehungsberechtigten“ verstehen und daher allen Beteiligten „Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten“ zukommen lassen, sind vorhanden und bilden die rechtliche Grundlage für entsprechende demokratische Schulentwicklungsprozesse (Palmstorfer 2020, S. 53).

#### 4 Conclusio: Schulen als demokratische Lernorte

Die im Beitrag vorgenommene Auseinandersetzung mit der Verankerung der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung im österreichischen Schulsystem führt zu dem Schluss, dass sowohl im schulischen als auch im hochschulischen Bereich das alleinige Lernen über Demokratie und Menschenrechte noch keine gelungene Politische Bildung bzw. Menschenrechtsbildung ausmacht. Dementsprechend gilt es Schulen als demokratische Lernorte, an denen Kinderrechte als Menschenrechte gelebt werden, zu stärken und die vorherrschend hierarchische Institution Schule, die zunehmend den Gesetzen einer neoliberalen, ökonomischen Verwertbarkeitslogik folgt, stärker zu demokratisieren. Mögliche Ansätze hierfür bilden Projekte zum Demokratie-Lernen



an Schulen, die als fächerübergreifende Aufgabe und Thema der demokratischen Schulentwicklung verstanden werden müssen (vgl. Ammerer 2020, S. 16). Dabei steht das Demokratie-Lernen in keinem Gegensatz zur Politischen Bildung, sondern ermöglicht ihr „auch das eigene Fach infrage zu stellen. Darin liegt nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine Chance für die Politische Bildung“ (Henkenborg 2009, S. 290). Die Menschenrechtsbildung muss daher im Sinne eines Demokratie-Lernens an den Schulen für die Lernenden erfahrbar gemacht werden, sodass Demokratie nicht nur als Staatsform, sondern auch als Lebens- und Gesellschaftsform begriffen wird (vgl. Himmelmann 2020, S. 37). Wie Heinrich Ammerer treffend feststellt, kann die Institution Schule nur wenn sie selbst „ein Modell demokratischer Gesellschaft“ darstellt, entsprechend Demokratiebildung ermöglichen (Ammerer 2020, S. 21). Die konkrete schulpraktische Umsetzung von Menschenrechtsbildung sowie die Synergien zwischen ihr und der Demokratiebildung bieten weitere spannende Forschungsperspektiven, sowohl aus politikdidaktischer als auch aus (hoch)schulpraktischer Perspektive. Der vorliegende Beitrag versteht sich als Anstoß, demokratische Schulentwicklungsprozesse anzuregen.

## Literatur

- Ammerer, H. (2020). Lernen, in einer (stets) neuen Welt zu leben: Demokratiebildung als Auftrag für alle Unterrichtsfächer. In: H. Ammerer, M. Geelhaar & R. Palmstorfer (Hrsg.), *Demokratie lernen in der Schule. Politische Bildung als Aufgabe für alle Unterrichtsfächer* (S. 15–30). Münster: Waxmann.
- BMBF (2015). Unterrichtsprinzip Politische Bildung. Grundsatzlerlass 2015. Abrufbar unter: [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2015\\_12.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2015_12.html) (2022-07-15).
- BMBF (2016). Lehrplan Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung. Abrufbar unter: [https://www.politik-lernen.at/dl/mnoNJKJKonmomJqx4lJK/Gesetzesblatt\\_113.\\_Verordnung\\_18\\_Mai\\_2016.pdf](https://www.politik-lernen.at/dl/mnoNJKJKonmomJqx4lJK/Gesetzesblatt_113._Verordnung_18_Mai_2016.pdf) (2022-07-15).
- Dangl, O. & Lindner, D. (2021). *Wie Menschenrechtsbildung gelingt. Theorie und Praxis der Menschenrechtspädagogik*. Stuttgart: Kohlhammer.
- DeGeDe (2022). Was heißt demokratische Schulentwicklung? Abrufbar unter: <https://www.degede.de/demokratieerleben-der-preis-fuer-demokratische-schulentwicklung/> (2022-07-15).
- Europarat (2010). *Europaratscharta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung*. Straßburg: Europarat.

- Filko, C. (2021). Politische Bildung als Trägerin der Menschenrechtsbildung in der Sekundarstufe I. Theoretische Überlegungen und empirische Befunde. In: Lauß, Georg (Hrsg.), *Ideal – Pflicht – Zumutung. Menschenrechtsbildung aus multidisziplinärer Perspektive* (S. 47–58). Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren.
- Himmelman, G. (2020). Demokratie Lernen als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform (4. Aufl.). Schwalbach/Ts.: Wochenschau.
- Hellmuth, T. & Klepp, C. (2010). *Politische Bildung. Geschichte – Modelle – Praxisbeispiele*. Wien, Köln und Weimer: Böhlau.
- Hellmuth, T. (2012). Professionalisierung ohne Strukturwandel? Eine Analyse zur Politischen Bildung in Österreich. In: G. Diendorfer, T. Hellmuth & P. Hladschik, *Politische Bildung als Beruf. Professionalisierung in Österreich* (S. 11–32). Schwalbach/Ts.: Wochenschau.
- Henkenborg, P. (2009). Demokratie-Lernen – eine Philosophie der Politischen Bildung. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 38, S. 277–291.
- Henkenborg, P. (2014). Politische Bildung als Schulprinzip. In: W. Sander (Hrsg.), *Handbuch Politische Bildung* (S. 212–221), Schwalbach/Ts.: Wochenschau.
- Kästner, E. (1972). Ansprache zum Schulbeginn. In: V. Michels (Hrsg.), *Unterbrochene Schulstunde* (S. 233–237). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kirchschläger, P. (2017a). Benachbarte Bildungsansätze und ihr Verhältnis zur Menschenrechtsbildung: Menschenrechtsbildung und politische Bildung. In: P. Fritzsche, P. Kirchschläger & T. Kirchschläger (Hrsg.), *Grundlagen der Menschenrechtsbildung. Theoretische Überlegungen und Praxisorientierung* (S. 143–153). Schwalbach/Ts.: Wochenschau.
- Kirchschläger, P. (2017b). Gedanken zu einer Entwicklungstheorie der Menschenrechtsbildung unter Berücksichtigung der UN-Deklaration zu Menschenrechtsbildung und -training. In: P. Fritzsche, P. Kirchschläger & T. Kirchschläger (Hrsg.), *Grundlagen der Menschenrechtsbildung. Theoretische Überlegungen und Praxisorientierung*. (S. 24–49). Schwalbach/Ts.: Wochenschau.
- Negt, O. (2010). *Der politische Mensch. Demokratie als Lebensform*. Göttingen: Steidl.
- Palmstorfer, R. (2020). Demokratie und Schule – ein rechtswissenschaftlicher Zugang für Lehrer/innen. In: H. Ammerer, M. Geelhaar & R. Palmstorfer (Hrsg.), *Demokratie lernen in der Schule. Politische Bildung als Aufgabe für alle Unterrichtsfächer* (S. 49–62). New York und Münster: Waxmann.
- SchOG (1962). Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009265> (2022-07-15).
- SchUG (1974). Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600> (2022-07-15).

United Nations (1948). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Abrufbar unter: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (2022-07-15).

United Nations (2011). Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung. Abrufbar unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Menschenrechtsbildung/Erklaerung\\_der\\_Vereinten\\_Nationen\\_ueber\\_Menschenrechtsbildung\\_und\\_training.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Menschenrechtsbildung/Erklaerung_der_Vereinten_Nationen_ueber_Menschenrechtsbildung_und_training.pdf) (2022-07-15).

